

Die WB Plastverarbeitung als Bilanzorgan ist nicht verantwortlich, und diese Festlegungen sind nicht verbindlich für Werkzeuge, die der Verarbeitung industriezweigfremder Materialien dienen.

Die WB Plastverarbeitung ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung der Bilanzen Leitbetriebe einzusetzen.

Die Werkzeughersteller werden diesen Leitbetrieben zugeordnet.

Die Bestellung von Plastverarbeitungswerkzeugen hat ausschließlich durch die plastverarbeitenden Betriebe zu erfolgen, unabhängig davon, ob die Werkzeuge Eigentum des Plastverarbeitungsbetriebes sind oder z. Z. noch vom plastanwendenden Betrieb finanziert werden.

3. Die Bestellungen sind durch den plastverarbeitenden Betrieb bis zum

15. Juli des Vorjahres

dem bisherigen Kooperationspartner für den Bau von Werkzeugen für die Plastverarbeitung spezifiziert, gemäß den Festlegungen des Bilanzorgans, einzureichen.

4. In Abweichung zur Regelung der Ziff. 3 sind die Bestellungen für Werkzeuge zur Fertigung großvolumiger Formteile bis zum

28. Februar des Vorjahres

durch die Plastverarbeitungsbetriebe den Werkzeugherstellern einzureichen.

5. Durch die werkzeughherstellenden Betriebe sind die gemäß den Ziffern 3 und 4 einzureichenden Bestellungen in den vom Bilanzorgan herausgegebenen Vordrucken „Meldung des vorliegenden Bedarfs“ zu erfassen.

Die Meldung des vorliegenden Bedarfs ist in Lieferplanvorschläge und nicht zu deckender Bedarf zu unterteilen.

Die Vordrucke „Meldungen des vorliegenden Bedarfs“ sind durch die Hersteller vollständig ausgefüllt den vom Bilanzorgan benannten Leitbetrieben, zweifach, bis zum

15. August des Vorjahres

einzureichen.

Hersteller von Werkzeugen, die bisher keinem Leitbetrieb gemäß Ziff. 2 zugeordnet sind, haben diese Unterlagen der WB Plastverarbeitung direkt zu übergeben.

6. Durch die werkzeughherstellenden Betriebe ist der Vordruck „Lieferplan“ — Abschn. I, Aufkommen — auszufertigen und über die zuständigen übergeordneten Organe dem Leitbetrieb bis zum

15. Juli des Vorjahrs

einzureichen.

7. Die Leitbetriebe sind berechtigt, Änderungen der eingereichten Lieferplanvorschläge gemäß Ziff. 6 vorzunehmen. Sie haben die vorrangige Aufnahme der Bestellungen für Schwerpunktindustriezweige und volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse in die Lieferplanvorschläge der werkzeughherstellenden Betriebe zu sichern.

8. Durch die Leitbetriebe sind die überarbeiteten Lieferplanvorschläge gemäß den Ziffern 5 und 7 sowie das Aufkommen gemäß Ziff. 6 bis zum

31. August des Vorjahres

der WB Plastverarbeitung vorzulegen.

Durch die WB Plastverarbeitung erfolgt die Übergabe der Lieferaufgaben der einzelnen Hersteller auf dem Vordruck „Lieferplan“ nach Aufstellung der Bilanz bis zu den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen direkt an die werkzeughherstellenden Betriebe, wobei je ein Exemplar dem übergeordneten Organ des Herstellers und dem Leitbetrieb zur Kenntnisnahme übergeben werden.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 28. Januar 1967 enthält:

Anordnung vom 19. Dezember 1966 über die Entwicklung der materiellen Umlaufmittel im Jahre 1967	1
Anordnung vom 30. Dezember 1966 über das Statut des Instituts für Marktforschung	3

Die Ausgabe Nr. 2 vom 11. Februar 1967 enthält:

Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie	5
--	---